

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) LiTROS (von SCHRAML Glastechnik GmbH, November 2025)

## I. ALLGEMEINER TEIL

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen oder Lieferungen und Leistungen in Bezug auf Maschinen, Softwarelizenzen und sonstige Dienstleistungen der SCHRAML Glastechnik GmbH (im Folgenden „SCHRAML“ oder „Verkäufer“) für LiTROS-Produkte und den Käufer (im Folgenden „Kunde“), beide „die Parteien“, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

### 2. Vertragliche Verpflichtungen

Eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden kommt erst zustande, nachdem

- a) ein Angebot oder eine schriftliche Auftragsbestätigung von beiden Parteien unterzeichnet wurde und
- b) die Anzahlung eingegangen ist.

### 3. Preise

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Steuern (z. B. Mehrwertsteuer), Verladegebühren, Zölle, Gebühren und Abgaben. Alle Kosten für Versand, Verpackung und Lieferung, Montage, Schulung, Reisen und Kundendienst werden separat berechnet.

### 4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, basieren unsere Preise auf den folgenden Zahlungsbedingungen:

#### für LiTROS-Maschinenbestellungen:

- 30 (dreißig) % Anzahlung fällig bei schriftlichem Auftrag
- 60 (sechzig) % vor Lieferung, spätestens jedoch 2 (zwei) Monate nach dem vereinbarten

Liefertermin; bei vom Kunden verursachten Verzögerungen (sofort fällig)

- 10 (zehn) % fällig nach Vorlage des unterzeichneten Abnahmeprotokolls, spätestens jedoch 4 (vier) Monate nach dem vereinbarten Liefertermin

#### für LiTROS-Softwarebestellungen:

- 30 (dreißig) % Anzahlung fällig bei schriftlichem Auftrag
- 70 (siebzig) % fällig nach Lieferung

#### für LiTROS-Ersatzteilbestellungen und LiTROS-Serviceaufträge:

- 100 (einhundert) % fällig nach Lieferung/Leistung

Der Kunde garantiert, dass er die Finanzierung der Zahlungen in Höhe der Vertragssumme geklärt und gesichert hat. Die Finanzierung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

## 5. Lieferbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Ausrüstung je nach Vertragsgegenstand und nach Wahl des Verkäufers als „ab Werk“ (Ex Works, EXW) vom Standort des Verkäufers verkauft (Incoterms 2020). Teillieferungen sind zulässig.

Lieferungen und Leistungen, die sich aus dem Liefer- und Leistungsumfang ergeben, können auch von anderen Unternehmen der LiSEC-Gruppe erbracht werden.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung nach den Standardpraktiken zum Schutz der Ausrüstung während eines normalen Transports. Die Verpackung wird nur nach schriftlicher Bestätigung zurückgenommen.

Bei Stornierung eines Auftrags wird eine Gebühr von 20 (zwanzig) % erhoben. Bei bereits versandbereiter Ware erhöht sich die Gebühr auf 50 (fünfzig) %. Im Falle, dass die vereinbarte Vorauszahlung nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung eingegangen ist, gilt die Bestellung als storniert und es fällt

eine Gebühr von 20 (zwanzig) % an. Kundenspezifische Produkte können nicht storniert werden.

## **6. Exportrestriktionen**

**Dem Kunden ist es untersagt, die Ausrüstung oder Teile davon oder Software der LiSEC-Gruppe und damit verbundene Lizenzen, die der Verkäufer dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags liefert oder zur Verfügung stellt, nach Russland zu exportieren und/oder für die Verwendung in Russland zu exportieren oder anderweitig für die Verwendung in Russland zur Verfügung zu stellen.**

**Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, Ausrüstung oder Teile davon, die der Verkäufer dem Kunden liefert oder zur Verfügung stellt, durch das Gebiet Russlands und/oder Weißrusslands zu transportieren oder transportieren zu lassen.**

## **7. Lieferdatum**

Liefertermine werden nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Details entsprechend der Auftragslage, dem Lieferumfang oder der Auftragspezifikation des Verkäufers vereinbart.

Lieferzeiten oder -fristen werden erst nach vollständiger Gutschrift der vereinbarten Anzahlung wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Lieferzusagen unverbindlich.

## **8. Montage und Abnahme**

**Wenn Montage und Abnahme der Ausrüstung vereinbart sind:**

Zusammenbau und Installation: Der Zusammenbau des Liefergegenstands darf unter Ausschluss jeglicher Haftung des Verkäufers ausschließlich in Anwesenheit von durch den Verkäufer autorisierten Technikern erfolgen. Der Kunde muss den Standort vorbereiten und sicherstellen, dass die Ausrüstung ordnungsgemäß montiert werden kann. Der Kunde muss gewährleisten, dass die Ausrüstung in die vorgesehenen Räumlichkeiten transportiert werden

kann und dass diese für die Montage vorbereitet sind (z. B. Abmessungen, Anschlusswerte, alle erforderlichen Einrichtungen und Geräte). Die Montagekosten sind nicht im Produktpreis enthalten und werden separat angeboten.

Alle zusätzlichen Kosten, wozu unter anderem Reisekosten und Spesen gehören, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben erstattet. Wenn ein Servicetechniker ein Visum benötigt, um in das Land einzureisen, in dem die Montage erfolgen wird, muss der Kunde aktiv bei der Beschaffung des Visums behilflich sein. Die für die Bedienung der gelieferten Ausrüstung verantwortlichen Mitarbeiter des Kunden sind unter Ausschluss jeglicher Haftung verpflichtet, eine Maschineneinweisung und -schulung zu absolvieren, die vom Verkäufer durchgeführt wird, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

Verantwortlichkeiten des Kunden: Wenn der Kunde notwendige Unterstützung, Einrichtungen oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig oder wie erforderlich bereitstellt, muss er alle dem Verkäufer entstandenen zusätzlichen Kosten tragen.

Abnahmeprüfung: Nach der Montage wird eine protokollierte Abnahmeprüfung durchgeführt. Geringfügige Abweichungen vom Vertrag können nicht als Grund für die Verweigerung der Abnahme herangezogen werden.

**Etwaige Mängel sind im Protokoll zu vermerken. Stillschweigende Abnahme: Die Ausrüstung gilt als abgenommen, wenn sie gewerblich genutzt oder ohne Vorbehalte verwendet wird oder wenn nach der Lieferung zehn Werktage verstrichen sind, ohne dass die Montage oder Abnahme aus Gründen, die nicht dem Verkäufer anzulasten sind, erfolgreich durchgeführt wurde. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden, wenn der Liefergegenstand gewerblich genutzt wird oder werden kann, wobei die gewerbliche Nutzung unabhängig von der Leistung der Anlage ist.**

### **9. Kundenseitige Verzögerungen**

**Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die durch den Kunden während der Montage, Inbetriebnahme und Abnahmeprüfung verursacht werden, einschließlich aller Verzögerungen, die auf die Nichteinhaltung der Anforderungen der Allgemeinen Montagerichtlinien zurückzuführen sind. Zusätzliche Kosten aufgrund solcher Verzögerungen werden dem Kunden auf der Grundlage der aktuellen Preissätze in Rechnung gestellt.**

### **10. Vertragsstrafe für Lieferverzug**

Bei einer ausschließlich und nachweislich vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzögerung kann der Kunde nach Ablauf einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen eine einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 (null Komma fünf) % des Preises der verspätet gelieferten Maschinen für jede weitere vollendete Woche der Verzögerung verlangen, jedoch höchstens 5 (fünf) % des Preises.

Diese Vertragsstrafe gilt als pauschaler Schadensersatz unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer aus der Verzögerung.

### **11. Gewährleistung**

**Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate oder 2000 (zweitausend) Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, ab (i) der Lieferung oder Lieferung mit Montage, ab Abschluss der Montage (Mitteilung des Abschlusses durch den Verkäufer) oder (ii) der Abnahme der Lieferung oder Lieferung mit Montage, wenn ein Abnahmeverfahren vereinbart wurde.**

### **12. Gewährleistungsbeschränkung**

Wenn innerhalb dieser Frist Mängel auftreten, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen das mangelhafte Produkt reparieren oder ersetzen. Reparaturen müssen mit dem Verkäufer vereinbart und

abgestimmt werden und dürfen vom Kunden nicht ohne Genehmigung durchgeführt werden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung des Produkts entstehen, wozu unter anderem gehören: Fehler oder Fehlbedienungen durch den Bediener, Änderungen durch den Kunden ohne Zustimmung, Fehlfunktionen oder Schäden, die durch eine nicht normgerechte Stromquelle oder Spannung, durch Reparaturen, Einstellungen oder Änderungen, die nicht in Abstimmung mit dem Verkäufer erfolgt, verursacht wurden.

Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die durch Naturkatastrophen und Verschleißteile verursacht wurden.

### **13. Haftung**

Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder besondere Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Verdienstaufschläge, Auftragsverluste und Datenverluste. Die Gesamthaftung des Verkäufers ist auf 10 (zehn) % des Vertragspreises für Maschinenanlagen, Software und Dienstleistungen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Alle Haftungsausschlüsse und -beschränkungen sind wirksam und sind im gesetzlich zulässigen Umfang auszulegen.

### **14. Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Formalitäten zu erledigen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um sicherzustellen, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam ist und bleibt.

Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden, alle planmäßigen Wartungsarbeiten durchzuführen und ihn gegen Diebstahl, Bruch, Brand-, Wasser- und sonstige Schäden in Bezug auf in Unternehmen üblichen Handhabungspraktiken zu versichern. Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Ausrüstung als an den Verkäufer abgetreten.

### **15. Höhere Gewalt**

Die Parteien sind von der Einhaltung vertraglich vereinbarter Fristen befreit, wenn sie durch Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar sind und die sie nicht abwenden können („Höhere Gewalt“), daran gehindert werden. Fristen oder Termine, die aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, verlängern sich um die Dauer der Auswirkungen höherer Gewalt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 4 (vier) Wochen an, bemühen sich die Parteien, Lösungen für die Regelung verarbeitungsspezifischer und technischer Auswirkungen zu finden. Ist dies nicht möglich, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

### **16. Datenschutz und Vertraulichkeit**

Der Verkäufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen der LiSEC Gruppe sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Geschäftstätigkeit sowie im Zusammenhang mit geschäftlichen Transaktionen entsprechend dem geltenden österreichischen und europäischen Recht zu speichern, zu übermitteln, zu verarbeiten und zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, alle vom Verkäufer überlassenen oder zugänglich gemachten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, sie ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weiterzugeben.

Eine Weitergabe der erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen/behördlichen

Verpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten durch Dienstleister (Auftragsverarbeiter) in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Einzelheiten können in unserer Datenschutzerklärung unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.litros.com/en/data-protection>.

### **17. Einhaltung**

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus, Korruption, Handelsembargos und Sanktionen. Jegliche Angebote, Zuwendungen oder Annahme von Vorteilen, die als Gegenleistung für illegale oder unehrliche Handlungen dienen könnten, sind strengstens untersagt. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Grundrechte seiner Mitarbeiter achten, Kinderarbeit, Sklaverei und Menschenhandel unterlassen und alle Arbeits- und Umweltschutzgesetze strikt einhalten. Verstöße berechtigen SCHRAML zur Einstellung der Leistungen oder zur sofortigen Kündigung des Vertrags, wobei alle daraus resultierenden Kosten vom Kunden zu tragen sind. Der Kunde ist zudem verpflichtet, diese Verpflichtungen seinen Vertretern, Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen aufzuerlegen.

### **18. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung innerhalb dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dieses Vertrags ungültig, undurchführbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## **19. Gerichtsstand (Schiedsgericht) und anwendbares Recht, Schutzbestimmungen**

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem unter diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geschlossenen vertraglichen Vereinbarung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Aufhebung oder Nichtigkeit, sind gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch oder Deutsch. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach eigenem Ermessen bei den örtlich und sachlich zuständigen staatlichen Gerichten (rechtliche) Schritte einzuleiten. Die vertragliche Vereinbarung (einschließlich des Schiedsvertrags) unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des CISG.

## **II. SOFTWARE**

### **1. Softwarelizenz**

Soweit Software im Lieferumfang enthalten ist, wird dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht eingeräumt, die gelieferte Software oder einzelne Komponenten davon, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, in unveränderter Form auf den dafür vorgesehenen Geräten zu nutzen.

Alle weiteren Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben beim Verkäufer. Die Lizenz wird für die vereinbarten Produktionsstandorte erteilt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Der Kunde darf die Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren. Der Kunde darf die Software nicht kopieren, bearbeiten, übersetzen oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen in die Nutzung und Funktionalität der Software einzugreifen und diese einzuschränken, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

### **2. Softwarezugriffs- und Nutzungsrechte (Cloud-basierte Dienste)**

Soweit Cloud-basierte Software im Lieferumfang enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufliches Recht zum Zugriff und zur Nutzung der vom Verkäufer bereitgestellten Cloud-basierten Softwaredienste gewährt, ausschließlich für interne Geschäftszwecke und nur über autorisierte Benutzerkonten.

Die Unterlizenzierung, das Reverse Engineering, die Dekompilierung, die Disassemblierung, das Kopieren, das Bearbeiten, das Übersetzen oder die Weitergabe der Software an Dritte ist untersagt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Vertragsverletzungen den Zugriff oder die Funktionalität einzuschränken.

### **3. Mehrfachlizenzen**

Bei Erwerb mehrerer Lizenzen kann der Kunde so viele Kopien/Installationen verwenden, wie Lizenzen erworben wurden. Wenn die Nutzung die Lizenzanzahl überschreitet, muss der Kunde Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durchführen und bei Bedarf zusätzliche Lizenzen erwerben.

### **4. Service und Wartung der Software**

Der Verkäufer ist nur dann zu Service und Wartung der Software verpflichtet, wenn ein Service- und Wartungsvertrag oder ein Abonnementvertrag abgeschlossen wurde und die Hardware und Software voll funktionsfähig sind.

Im Rahmen des Auftrags/Vertrags ist der Verkäufer berechtigt, für die Anforderungen für die Softwareinstallation, Überwachung und Softwaredienstleistungen (Service und Wartung) auf die Betriebsdaten des Kunden zuzugreifen. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Die ausschließlich zum Zwecke der Lösung eines akuten Problems übermittelten Daten (Datenbanken) werden nach Abschluss des Supportfalls und Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist ausnahmslos vollständig gelöscht.

## **5. Lieferung und Installation**

Der Verkäufer liefert dem Kunden eine gültige Version der Software in maschinenlesbarer Form auf dem entsprechenden Datenträger, einschließlich Dokumentation gemäß der Auftragsbestätigung und der Art der Software.

## **6. Softwareschulung**

Wenn erforderlich, ist die Softwareeinweisung beim Kunden vor Ort im Preis der Installation enthalten. Dies gilt nicht im Falle einer Installation per Fernwartung.

Wenn zusätzliche Schulungen erforderlich sind, müssen diese angefordert werden und sie werden separat in Rechnung gestellt.

## **7. Weitere Leistungen**

Der Umfang der angebotenen Leistungen und die Lizenzierung durch Dritte sind vor Auftragsabschluss zu klären. Leistungen, die bei Auftragsabschluss nicht vereinbart wurden, werden separat in Rechnung gestellt.

## **8. Gewährleistung**

Software: 90 (neunzig) Tage ab dem ersten Tag der Installation; der Verkäufer garantiert, dass die Programme mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt wurden. Dennoch sind nach dem aktuellen Stand der Technik Softwarefehler und -störungen nicht auszuschließen, sodass ein unterbrechungsfreier und fehlerfreier Betrieb nicht garantiert werden kann. Der Verkäufer verpflichtet sich, Fehler (z. B. durch „Workaround“) nach eigenem Ermessen und innerhalb

eines angemessenen Zeitraums zu beheben, indem er a) verbesserte Software liefert, b) die Software modifiziert oder c) Anweisungen zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers bereitstellt.

Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Angabe von Details mitzuteilen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Fehler darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde oder ein Dritter die Software ohne Zustimmung des Verkäufers verändert, unsachgemäß verwendet oder angepasst hat. Versteckte Mängel sind vom Kunden in jedem Fall innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Feststellung und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich unter Angabe von Details mitzuteilen.

Vom Vertragsnehmer gelieferte Hardwarekomponenten („Software“): 12 (zwölf) Monate

Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sind vom Kunden unverzüglich abzunehmen. Wenn keine Abnahme erfolgt, gelten Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten spätestens am dritten Tag nach Erbringung der Leistungen als abgenommen.

Die Haftungsbeschränkungen unter I. 13. Haftung gelten entsprechend.

## **9. Haftungsausschluss für Cloud-basierte Software**

Der Kunde muss für eine stabile Verbindung sorgen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle für den Zugriff auf die Dienste erforderlichen Softwareprogramme und Geräte zu beschaffen und zu warten, die nicht in den Gebühren enthalten sind.

Der Verkäufer garantiert nicht, dass die Dienste fehlerfrei, unterbrechungsfrei oder mit nicht näher bezeichneten Systemen kompatibel sind, und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen im Zusammenhang mit der internetbasierten Datenübertragung. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle, die durch Internet- oder Netzwerkprobleme verursacht werden.

Alle geistigen Eigentumsrechte an den Diensten verbleiben beim Verkäufer. Es werden keine Rechte gewährt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Der Kunde muss den Zugriff auf Daten verhindern, die nicht oder nur teilweise mit den Diensten in Zusammenhang stehen.